

Ehrenordnung des Saarländischen Ringer-Verbandes e.V.

1. Der Saarländische Ringer-Verband e.V. (SRV) verleiht an Mitglieder, die sich um den Ringkampfsport verdient gemacht haben, Ehrennadeln. Es können auch Personen geehrt werden, die nicht Mitglied im SRV sind, sich jedoch um den Ringkampfsport besondere Verdienste erworben haben.

2. Um Zweck und Wert der Ehrungen im SRV in höchstem Maße zu wahren, ist ein besonderer Maßstab anzulegen. Die zur Ehrung vorgeschlagenen Personen und Mitglieder müssen die vorgeschriebenen Richtlinien erfüllen.

3. Richtlinien:

Ehrungen erfolgen durch

- a) die SRV-Ehrendadel in Bronze
- b) die SRV-Ehrendadel in Silber mit Urkunde
- c) die SRV-Ehrendadel in Gold mit Urkunde.

Verleihungsvoraussetzungen:

- a) Die SRV-Ehrendadel in Bronze kann verliehen werden an Personen, die sich

durch eine mindestens fünfzehnjährige Tätigkeit mit
Verein oder Verband

oder in besonderer Weise um den Ringkampfsport
verdient gemacht haben.

- b) Die SRV-Ehrendadel in Silber kann verliehen werden an Personen, die

eine mindestens zwanzigjährige Tätigkeit
im Verein oder im Verband aufweisen

oder sich um den Ringkampfsport in besonderem
Maße verdient gemacht haben.

- c) Die SRV-Ehrendadel in Gold kann verliehen werden an Personen, die

eine mindestens dreißigjährige erfolgreiche
Tätigkeit in verantwortungsvoller Position in
Verein oder Verband aufweisen

oder sich um den Ringkampfsport in besonderem

Maße verdient gemacht haben.

4. Das Verleihungsrecht steht dem geschäftsführenden Präsidium des SRV zu. Vorschläge können von den Vereinen und dem Präsidium des SRV eingereicht werden. Vorschläge des Präsidiums sind gebührenfrei. Vorschläge von Vereinen ist der Nachweis beizufügen, daß an den SRV die erforderliche Gebühr entrichtet ist, wie sie sich aus der Finanzordnung des SRV in der zum Zeitpunkt der Antragstellung gültigen Fassung ergibt.

Der Antrag auf eine Ehrung soll mindestens vier Wochen vor dem beabsichtigten Termin auf der Geschäftsstelle des SRV eingegangen sein. Er ist schriftlich zu stellen und muß mit einer ausreichenden Begründung versehen sein.

5. Ehrenpräsident, Ehrenmitglieder:

- a) Zum Ehrenpräsident kann eine Person ernannt werden, die Präsident des SRV war und sich in außergewöhnlichem Maße um den Ringkampfsport verdient gemacht hat.
- b) Zum Ehrenmitglied können Personen ernannt werden, die sich in verantwortlichen Funktionen des SRV oder sportlich in außergewöhnlichem Maße um den Ringkampfsport verdient gemacht haben.

Der Ehrenpräsident hat im Gesamtpräsidium und am Verbandstag Sitz und Stimme.

Ehrenmitglieder haben am Verbandstag beratende Stimme.

Die Ernennung zum Ehrenpräsidenten bzw. zu Ehrenmitgliedern erfolgt durch Mehrheitsbeschluß der Mitgliederversammlung.

6. Die Zugehörigkeit zum SRV im Sinne von Ziffer 3. dieser Ehrenordnung wird ab dem vollendeten vierzehnten Lebensjahr gerechnet.
7. Diese Ehrenordnung tritt ab dem 17.10.1984 in Kraft und ist Bestandteil der Satzung des SRV in der jeweils gültigen Fassung.